



Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Kühne, Friedrich Alfred

Leipzig, 1929

Die fachlichen Privatschulen Von Professor Dipl.-Jng. E. E. Böhm, Direktor
im Provinzialschulkollegium in Berlin

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83262](#)

Die fachlichen Privatschulen

Von C. E. Böhm, Berlin

1. Rückblick

Bei der Betrachtung und Würdigung des vielgestaltigen Bildes unseres derzeitigen Berufs- und Fachschulwesens dürfen wir die privaten Unternehmungen auf diesem Gebiete nicht übersehen; wir müssen ihnen vielmehr, wenn anders wir gerecht sein wollen, einen bedeutungsvollen Platz einräumen, müssen anerkennen, daß die ersten Anfänge theoretischer Unterweisungen auf fachkundlichen Gebieten vorwiegend der klugen Voraussicht und zähen Tatkraft einzelner zu danken sind.

Im Mittelalter gab es zur Ausbildung in Handel und Gewerbe im allgemeinen nur die Meisterlehre, die sich mit allem Drum und Dran, das strenge Regeln der Zünfte, Korporationen, Kästen usw. vorschrieben, zumeist in den enggesteckten Grenzen des Geburtsortes oder doch Heimatbezirkes vollzog. Gesellen- und Wanderjahre folgten, die das Können zu verfeinern, das Wissen zu vertiefen und den Blick zu weiten ermöglichten. Suchte der Handwerker diese vervollkommenung in der Regel innerhalb des deutschen Sprachgebietes, so zog schon damals mancher deutscher Kaufmann über die Alpen, wenn das Bereich für den Einkauf oder Verkauf seiner Waren vermöge seiner Einsicht und Tatkraft sich über Heimat und Vaterland hinaus erweitert hatte, wenn der Sinn ihm dafür aufgegangen war, daß die in seinem kleinen Blickfeld gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen nicht mehr ausreichten, seinen Schaffensdrang zu befriedigen, ihm den nötigen sicherer Halt — abgesehen von der wirtschaftlichen Festigung — zu geben: Italien war das Land, in dem zuerst — wenn auch in bescheidenen Ausmaßen — die Grundzüge theoretischen Handelswissens und theoretischer Unterweisung in ihnen entwickelt wurden.

Der Aufschwung des Handels in Deutschland — man denke an die Blütezeit der Hansa und die mächtvolle Entfaltung des süddeutschen Großhandels unter den Fuggern, Wessern und Imhoffs — ließ im 15. und 16. Jahrhundert auch hier die ersten, vornehmlich von Kaufleuten begründeten Schulen für Schreiben, Rechnen und Buchhaltung entstehen. Der Dreißigjährige Krieg und der ihm folgende wirtschaftliche Zusammenbruch unterbanden freilich für geraume Zeit jede Weiterentwicklung.

Neue Ansätze eines gewerblichen und kaufmännischen Schulwesens zeigen sich erst um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts. Während die früheren Unter-

richtsbetriebe fast ausnahmslos privater Entschlußkraft Entstehung und Erhaltung verdanken, tritt jetzt die fördernde Unterstützung durch Staat, Gemeinden, Korporationen, Vereine usw. in Erscheinung: Die in den Bahnen des Merkantilismus wandelnden Staatslenker mußten naturgemäß auf die Heranbildung eines leistungsfähigen Gewerbe- und Handelsstandes bedacht sein.

In der Folgezeit ist jedoch, wenn nicht gerade ein Rückschritt, so doch ein sicherlich nicht eben förderlicher Stillstand in dieser verheißungsvollen Entwicklung eingetreten. Die Erkenntnis, daß eine alle Schichten des Volkes umfassende, allgemeine Bildung für das gesamte Staats- und Wirtschaftsleben von ausschlaggebender Bedeutung sei, trat im 19. Jahrhundert in den Vordergrund des allgemeinen Interesses: Deutschland übernimmt, das werden auch unsere erbittertsten Gegner von heute und ehedem bei gerechter Beurteilung uns lassen müssen, in der Förderung der Bildungsmöglichkeiten für die mittleren und niederen Stände die Führung und wird anderen Ländern vielfach Vorbild. Gerade aber die Vereinigung aller staatlichen Kräfte und Mittel auf den Ausbau des allgemeinen Bildungswesens ist wohl eine der wesentlichsten Ursachen geworden, daß das fachliche Schulwesen zunächst vernachlässigt wurde. Um so verständlicher ist es, daß wieder der private Unternehmungssinn sich regte. Um so mehr als die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts tief einschneidende Wandlungen auf fast allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens brachte: die Ausgestaltung der Verkehrsmittel mit all ihren Handel und Gewerbe auf völlig neue Grundlagen stellenden Auswirkungen, die Erfindung unzähliger, geistreich durchgebildeter, exakt und rationell arbeitender Werkzeugmaschinen und die sich daraus ergebende Verdrängung der Handarbeit durch die Maschinenarbeit, kurzum den beispiellosen Aufschwung der Technik und der Betriebsführung mit ihrem Streben nach Arbeitsteilung, wie es sich in weitgehender Spezialisierung, d. h. in der Heranziehung von Arbeitskräften für einzelne Sondergebiete, mehr und mehr entwickelt und geltend macht.

Nach Überwindung der politischen Schwierigkeiten — also seit 1871 — haben sich die berufenen Stellen in Staat und Gemeinden wieder eine wirksame und nachhaltige Förderung des beruflichen Schulwesens angelegen sein lassen. Bei der gewaltigen, nicht selten sprunghaften Weiterentwicklung unserer Wirtschaft hat jedoch die Fürsorge des Staates und der Gemeinden das Bedürfnis nach beruflicher Schulung für alle Zweige eines so vielgestaltigen Erwerbslebens nicht immer vollauf zu befriedigen vermocht. So entstanden und bestehen noch heute neben den vielen, von Staat oder Gemeinden oder Korporationen des öffentlichen Rechts getragenen Berufs- und Fachschulen zahlreiche, für die verschiedensten Bildungsforderungen bestimmte private Lehranstalten.

2. Begriff

Unter den Begriff „Privatschulen“ der hier in Nede stehenden Art fallen alle Unterrichtsunternehmungen, deren Träger eine Privatperson oder eine private

Personenvereinigung ist; ihnen sind nicht zuzuzählen alle die Schulen, die von Handels- und Handwerkskammern, Innungen usw. unterhalten werden, also von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Errichtung von Unterrichtsanstalten nach dem Gesetz befugt oder verpflichtet sind. Als ihnen in vieler Beziehung ähnlich sollen auch solche Schulen hier ausgeschieden werden, die von Vereinen und der gleichen zu ausschließlich gemeinnützigen und als solchen behördlich anerkannten Zwecken ins Leben gerufen und — zuweilen mit Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln — unterhalten werden. Auch Lehrlings- oder Werksschulen, die von industriellen oder kaufmännischen Unternehmungen für die Weiterbildung ihrer jugendlichen Arbeiter oder Angestellten in steigender Zahl geschaffen werden, sollen nicht in den Kreis der Betrachtungen einbezogen werden, obwohl sie ihrer rechtlichen Art nach Privatschulen sind; ihrer ist bereits an anderer Stelle gedacht worden. Behandelt sollen lediglich diejenigen Unterrichtsunternehmungen gewerblicher, kaufmännischer oder verwandter Art werden, die von ihren Inhabern zum Zwecke des Erwerbs betrieben werden.

3. Umfang

Von der schier unübersehbaren äußeren und inneren Vielgestaltigkeit des fachlichen Privatschulwesens, wie sie eine Großstadt — z. B. Berlin — bietet, kann jemand, der diese Dinge nicht aus seiner täglichen Arbeit kennt, sich nur sehr schwer ein auch nur einigermaßen zutreffendes Bild machen. Fast könnte man sagen, daß sich kaum eine Art von Tätigkeit für das männliche oder weibliche Geschlecht denken läßt, in der nicht irgendein findiger Kopf die Möglichkeit gewinnbringender Unterrichtserteilung erblickt.

Neben Schulen für jeden Zweig handwerklicher, technischer, Kunstgewerblicher, künstlerischer und kaufmännischer Berufsausübung, für Land- und Forstwirtschaft, für Beamtenlaufbahnen, für Sport und Spiel gibt es solche für jede Form häuslicher Tätigkeit; neben Schulen, die Kenntnisse oder Fertigkeiten umfassender Art — z. B. Ausbildung für Kaufleute, Maschinenkonstrukteure, Bautechniker — zu vermitteln suchen, finden wir solche, die nur ein kleines Teilgebiet — z. B. Maschinenschreiben, Blumenbinden, Tafeldecken — behandeln; neben Schulen, die in ernster Arbeit Gründliches zu bieten sich redlich mühen, leider noch immer solche, die sich anheischig machen, ihren Schülern in wenigen Wochen neue, „glänzende“, „ungeahnte“ Erwerbsmöglichkeiten zu erschließen. Daß Lehrgebiete, deren die öffentliche Fürsorge sich in ausreichendem Maße angenommen hat, für private Unternehmungslust wenig Anreiz bieten, ist aus naheliegenden Gründen leicht verständlich. In Preußen gilt das z. B. besonders für das Baugewerbe und die Maschinentechnik.

Ein breiter Raum unter den aufgezählten fachlichen Privatschulgruppen, die übrigens die Fülle der vorhandenen keineswegs erschöpfen wollen, fällt den Unternehmungen zur Heranbildung des kaufmännischen Nachwuchses zu und denen zur Ausbildung in Frauenberufen im engeren Sinne des Wortes, vorwiegend

in der Schneiderei. Es ist das nicht weiter verwunderlich; denn gerade auf diesen beiden Gebieten hat unser öffentliches Schulwesen noch immer fühlbare Lücken, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß bildungsfreundliche Gemeinden in der Nachkriegszeit mit wachsendem Erfolge sie auszufüllen bestrebt sind. Außerdem hat das stete Anwachsen des Handels und der daraus sich ergebende, im allgemeinen auch ständig steigende Bedarf an kaufmännischen Hilfskräften ein Eindringen weitester Kreise — namentlich der Frauen — gefördert. Immer größer ist ferner infolge des Frauenüberschusses in Deutschland die Zahl der Mädchen — insbesondere des Mittelstandes — geworden, die durch die verringerten Eheaussichten zur Wahl eines auf eigenen Erwerb gerichteten Berufes gezwungen sind. Gewiß mag die Mehrzahl dieser Frauen darin ihre Lebensaufgabe sehen und für sie sich gründliche Kenntnisse anzueignen bestrebt sein; aber diese Entwicklung der Dinge hat zugleich eine unerfreuliche Erscheinung gezeitigt: Nicht wenige junge Mädchen suchen ganz bewußt in einer ihnen sich bietenden Beschäftigung nur einen vorübergehenden Erwerb bis zu ihrer etwaigen Verheiratung und glauben demnach, mit einigen rasch und flüchtig angeeigneten Kenntnissen oder Fertigkeiten auskommen zu können. Wenn schon von jeher manche private Unterrichtsunternehmungen willig solchem Streben ihre Hilfe zu leihen bereit waren, hat sich der Einfluß der Kriegs- und Nachkriegsjahre hier noch besonders unheilvoll ausgewirkt. In Erfüllung einer vaterländischen Pflicht zogen an Stelle der Männer Frauen in großen Scharen in die Werkstätten der Handwerker, in die Schreibstuben der Ämter, Fabriken und Handelshäuser; gegen ihren eigenen Willen und gegen ihre Neigungen und Fähigkeiten sahen sich zahllose, ihres Ernährers beraubte Frauen zur Aufnahme der Berufsarbeit gezwungen. Dort ließ das Gebot der Stunde, hier die Sorge um das tägliche Brot sie eine möglichst beschleunigte Ausbildung für ihre neuen Wirkungskreise suchen. Dadurch ist den schon vor dem Kriege mit gutem Erfolge bekämpften Auswüchsen des beruflichen Schulwesens der Boden aufs neue bereitet worden.

Wir berühren damit einen von allen einsichtigen Sachkennern — Schulleuten, Verwaltungsbeamten usw. und auch Privatschulinhabern — bis auf den heutigen Tag schmerzlich empfundenen Übelstand, der bis zu einem gewissen Grade seine Erklärung darin findet, daß gerade Unterrichtsunternehmungen fachlicher Art ganz besonders und leider zuweilen in allererster Linie geschäftliche Unternehmungen sind.

4. Aufbau

Der Aufbau der fachlichen Privatschulen bietet ein mannigfaltiges, zuweilen sogar bei der einzelnen Schule in längeren oder kürzeren Zeitabschnitten wechselndes Bild.

Je nach dem Kreise und der Berufsart, in denen das Unternehmen seine Schüler sucht, je nach dem Umstände, ob der Unterricht sich an Jugendliche wendet, die für einen Beruf erstmalig vorbereitet werden sollen, oder an erwerbstätige Erwachsene,

denen er nur eine Ergänzung ihres Wissens oder Könnens oder die Möglichkeit einer beruflichen Umstellung vermitteln will, finden wir Tages- oder Abendunterricht. Neben dem Klassenunterricht, wie er an öffentlichen Schulen die Regel bildet, gibt es sogenannte Privatzirkel mit beschränkter Schülerzahl und Einzelunterricht. Kurse von sehr verschiedenartiger Dauer wollen dem mehr oder weniger nach Gründlichkeit strebenden Bildungsbedürfnis Rechnung tragen; neben vollen, eine Vielzahl von Fächern umfassenden Lehrgängen ist die Möglichkeit geboten, sich nach freier Wahl nur in einzelnen oder einigen Fächern auszubilden.

Somit gewähren die fachlichen Privatschulen ihren Besuchern erhebliche Freiheiten, im Gegensatz zu den öffentlichen Anstalten, die auf ihre jugendlichen, des eigenen Urteils noch entbehrenden Schüler einen Zwang ausüben und den regelmäßigen Besuch aller planmäßigen Fächer fordern, wie er zur Erreichung ihres jeweiligen Lehrziels, eines von vornherein fest umrissenen beruflichen Bildungsgrades, dienlich und notwendig erscheint.

Es soll nicht bestritten werden, daß die Einstellung auf feste Lehrpläne dem öffentlichen Schulwesen bisweilen die wünschenswerte Beweglichkeit genommen oder wenigstens beschränkt hat, und es soll andererseits willig zugegeben werden, daß das Privatschulwesen auf manchen Gebieten Pionierarbeit von durchaus schätzbarem Werte geleistet hat und noch leistet. Leider aber steht bis auf den heutigen Tag einer immerhin verhältnismäßig geringen Zahl wirklich leistungsfähiger Privatanstalten eine überwiegende Mehrheit unzulänglicher Betriebe mit oft recht zweifelhaften Lehrerfolgen gegenüber.

Angebot und Nachfrage sind nun einmal Angelpunkte jeglichen Erwerbs- und Wirtschaftslebens. Infolgedessen müssen auch die privaten Fachschulen in rascher Einstellung den Bildungsforderungen des Augenblicks ehestens Rechnung zu tragen vermögen, wenn sie im Wettbewerbe sich behaupten wollen. Das ist, wie bereits gesagt, bisweilen ein Vorteil. Doch eben nur, wenn diese Anpassung nicht auf Kosten des eigentlichen Zwecks, einer sachgemäßen und ausreichenden fachlichen Schulung, geschieht. Allzu leicht und leider nicht ganz selten führt das Streben nach ausgiebigem Gewinn zu einer Schädigung der Unterrichtsleistungen. Noch immer werden zuweilen Klassen eröffnet, sobald sich zur vorgesehenen Zeit einige Schüler zusammengefunden haben, werden fortlaufend neue Schüler zugeführt, solange noch Sitzmöglichkeiten vorhanden sind, werden obendrein zwei oder mehrere solcher zu verschiedenen Zeiten zusammengestellten Unterrichtsgänge in diesem oder jenem Fache vereinigt. So läuft leider dieser scheinbare Klassenunterricht zuweilen auf einen die Schüler wenig fördernden Einzelunterricht hinaus. Nicht anders liegen die Dinge manchmal bei den „Privatzirkeln“; in sie werden Schüler nicht nur zu verschiedenen Zeiten aufgenommen, sondern auch in verschiedenen Fächern gleichzeitig unterwiesen. Gegenüber dem Klassenunterricht besteht ihr Unterschied zuweilen nur in einer mit der geringeren Teilnehmerzahl begründeten höheren Schulgeldforderung. An falscher Stelle wird gespart; man sucht mit un-

genügenden Unterrichtsräumen und wenigen Lehrkräften auszukommen; und sind diese zudem schlecht entlohnt, so sind minderwertige Leistungen und ein dem Unterrichtserfolge gewiß auch nicht dienlicher häufiger Lehrerwechsel nicht weiter verwunderlich. — Auch den vielleicht vom besten Willen beseelten Schulunternehmer drängen oft unzureichendes Betriebskapital und drückende Konkurrenz auf die Abwege eines ungesunden, weil der richtigen Grundlage entbehrenden Aufbaus seines Lehrsystems. Es gibt Anstalten genug, die durchaus ernst genommen zu werden wünschen und dennoch ihren Schülern Ausbildungserfolge versprechen, zu denen die an ihre Besucher sicher nicht geringe Anforderungen stellenden öffentlichen Lehranstalten die dreiz- bis vierfache Zeit nötig haben! Wohlgemerkt: Schülern, die die gleiche oder — weil wohl selten gleich scharf nachgeprüfte — eher noch eine geringere Vorbildung haben wie die der öffentlichen Schulen! Wir wollen jedoch dem Vorwurf einer zu weit gehenden Verallgemeinerung von vornherein begegnen: Es soll selbstverständlich nicht in Abrede gestellt werden, daß sich mit gut vorgebildeten und besonders befähigten Schülern im kleineren Kreise oder bei Einzelunterweisung zweckdienliche und gründliche Lehrerfolge in rascherer Zeit als beim Klassenweisen Unterrichten erzielen lassen. — Die Gelegenheit zum Einzelunterricht wird häufig in den privaten Schulbetrieben besonders hervorgehoben. Freilich bedeutet das leider zuweilen nichts anderes als einen Vorwand zur Erhebung erhöhten Schulgeldes; denn dieser Einzelunterricht stellt sich bei näherer Untersuchung nicht selten als eine gleichzeitige Unterweisung vieler dar, wobei nur jeder Schüler eine besondere Aufgabe erhält. Von einer ausschließlichen Beschäftigung des Lehrers mit dem Einzelnen ist dabei nicht die Rede.

5. Staatsaufsicht

Das private fachliche Schulwesen frankt, wie die vorstehenden Ausführungen andeuten, noch an schweren Übeln, die mancherlei Gefahren in sich bergen. Ihre restlose Beseitigung stößt, wie wir weiter sehen werden, auf erhebliche Schwierigkeiten; es sei denn, daß man zu dem von namhaften Sachkennern bereits empfohlenen und freilich durchgreifenden letzten Mittel, der Abschaffung aller Privatschulen, seine Zuflucht nehmen wollte. Demgegenüber wird allerdings Artikel 142 der neuen Reichsverfassung geltend gemacht werden können, der besagt: „die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.“ Weiter heißt es aber dort: „der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.“ Diese Bestimmung zusammen mit Artikel 144, der das gesamte Schulwesen der Aufsicht des Staates unterstellt, sind richtunggebend für die Aufgaben des Staates den Privatschulen gegenüber.

Wer bedarf des staatlichen Schutzes?

In erster Linie die Lernbeflissenen, die Schüler, gegenüber der Gefahr einer unzulässigen Ausbeutung und mangelhafter Lehrerfolge. Nach einer Reichsgerichtsentscheidung (Beschluß der vereinigten Straffensenate des Reichsgerichts vom

7. Dezember 1912, Entsch. Bd. 46, S. 312 ff.) gehören im Sinne der Vorschriften über das Privatschulwesen zur Jugend nicht nur alle Personen unter 21 Jahren, sondern auch darüber hinaus alle, die im Einzelfalle des Schutzes vor Benachteiligung durch unzulänglichen oder schädlichen Unterricht bedürfen.

Zum anderen die an den privaten Schulen wirkenden Lehrkräfte. Ihr Anspruch auf eine genügend gesicherte wirtschaftliche und rechtliche Stellung ist im Artikel 147 der Verfassung ausdrücklich begründet.

Endlich die Schulen selbst, soweit sie bei ihrem der ernstlichen Förderung beruflicher Bildung dienenden Streben durch unsaureren Wettbewerb ungeeigneter oder zweifelhafter Elemente in ihrem Bestande bedroht oder in ihrer Leistungsfähigkeit behindert werden.

Das verfassungsmäßige Recht des Staates zur Ausübung der Schulaufsicht schließt für ihn die Verpflichtung in sich, die sachdienliche Pflege der Wissenschaften und der fachlichen Ausbildung zu überwachen. Eine für das ganze Reich einheitliche Regelung des gesamten Schulwesens steht noch aus. Immerhin sind in einer Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. August 1917 die Grundsätze für gleichmäßige Bestimmungen zur wirksamen Bekämpfung der Missstände im gewerblichen und kaufmännischen Privatunterrichtswesen erstmalig gegeben (Reichsgesetzblatt 1917, S. 683). In den Hauptzügen stimmen sie mit den für Preußen geltenden und hier vorzugsweise behandelten Vorschriften überein.

Schon durch die ihm ausdrücklich vorbehaltene Genehmigung ist dem Staate bei der Begründung eines privaten Schulunternehmens ein wirksames Mittel zur Kontrolle an die Hand gegeben. Dieses Recht der Erlaubniserteilung ist keineswegs erst neueren Datums. Für Preußen schreibt schon das „Reglement für die privaten Lehr- und Erziehungsanstalten“ vom 28. Mai 1812 — das freilich die Privatschulen ganz allgemein betrifft — eine Konzession der Schulen vor, und die allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 bestimmt, „daß ohne Zeugnis der örtlichen Schulaufsichtsbehörde keine Schul- oder Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe niemand zur Erteilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden dürfe“.

Heutigentags sind Anträge auf Genehmigung eines fachlichen Privatschulbetriebes bei den Lokalbehörden, d. h. den Landräten bzw. Oberamtmännern oder den Gemeindevorständen der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern einzubringen; für Preußen ist im wesentlichen der Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Mai 1917 maßgebend. Zu befinden haben über die Genehmigung — soweit nicht in besonderen Fällen die Entscheidung der Zentralinstanz vorbehalten bleibt — die Regierungspräsidenten, in Berlin die Abteilung III (Fachschulabteilung) des Provinzial-Schulkollegiums.

Die Prüfung hat sich zunächst mit der Person des Schulunternehmers oder Schulleiters zu befassen. Daß er eine sittlich zuverlässige Persönlichkeit sein muß, ist wohl nur eine selbstverständliche Forderung. Personen, denen die bürger-

lichen Ehrenrechte aberkannt, die in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt oder moralisch nicht einwandfrei sind, werden schwerlich als berufene Jugendzieher gelten können. Die Festsetzung eines gewissen Mindestalters (in der Regel 25 Jahre) erscheint schon aus Gründen der Autorität erforderlich. Neben der sittlichen Eignung muß der Schulleiter die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen in der Lage sein. Es ist wohl ein nicht unbilliges Verlangen, daß diese Forderungen — abgesehen vielleicht von den Fällen, wo es sich um mehr oder weniger gemeinnützige Anstalten handelt — in der Regel auch von den Schulunternehmern erfüllt werden sollen. Die Gefahr wäre andernfalls nicht von der Hand zu weisen, daß jeder beliebige Kapitalist als Unternehmer eines Schulbetriebes auftreten und das Privatschulwesen damit dem wildesten Unternehmertum ausgeliefert werden könnte. — Soweit es Aufgabe der Schule sein soll, handwerkliche Fertigkeiten zu vermitteln, ist die Forderung begründet, daß ihr verantwortlicher Leiter die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung besitzen muß. In allen Fällen soll er, soweit er nicht etwa die Anstellungsfähigkeit für öffentliche Schulen der gleichen Art erworben hat, oder neben der abgeschlossenen Ausbildung zum Volkschullehrberufe den Erwerb ausreichender Fachkenntnisse darthut, den Nachweis erbringen, daß er wenigstens eine der früheren Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst entsprechende Schulbildung besitzt und eine öffentliche Fachschule seines Lehrgebiets mit Erfolg durchlaufen hat. Endlich hat er, sofern er eine entsprechende berufliche Vorbildung besitzt, die Möglichkeit, sich über seine Lehrbefähigung durch Ablegung einer besonderen Prüfung auszuweisen.

Sinngemäß gelten diese Anforderungen auch für die Lehrkräfte, die an Anstalten der in Rede stehenden Art zur Unterrichtserteilung herangezogen werden sollen; allerdings mit der Erleichterung, daß bei ihnen ein geringeres Lebensalter, wenigstens 21 Jahre, gefordert wird. Es sei hier eingeschaltet, daß einigen Bedenken, ob die derart gestellten Anforderungen nicht zu gering sind, Berechtigung vielleicht nicht abzusprechen ist. Der Fachlehrer muß mit der Berufspraxis vertraut sein, wenn er Brauchbares leisten will. Darum sollte von den Abgangsschülern und -schülerinnen der Fachschulen, bevor sie sich dem privaten Lehrberufe zuwenden dürften, die Zurücklegung einer wenigstens dreijährigen praktischen Tätigkeit gefordert werden.

In Preußen ist durch den Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. März 1912 eine besondere Prüfung eingeführt, die in Ermangelung anderer Nachweise der Schulaufsichtsbehörde die Möglichkeit gewähren soll, sich für ihre Entscheidung ein Urteil über die Lehrbefähigung zu verschaffen. Schon nach der Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 mußten die Lehrer der Privatschulen sich der gleichen Prüfung unterziehen, wie sie die Lehrer an den öffentlichen Schulen abzulegen hatten; da jedoch, wenn an letzteren die in Frage kommenden Fächer nicht gelehrt wurden — und das war bei den gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtsgegenständen dazumal allermeist wohl der Fall — der

Nachweis allein der sittlichen Eignung für ausreichend erachtet wurde, haben damals die Aufsichtsbehörden sich schwerlich über die technischen Fähigkeiten der Fachlehrer ein rechtes Bild machen können. Erst die mit der raschen Ausbreitung der Fachschulen steigende Unsicherheit in der Beurteilung hat endlich zu dieser Abhilfe geführt. Sie soll freilich nicht die für den Dienst an öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Prüfungen ersetzen und verleiht deshalb den Prüflingen auch nicht das Recht, sich als „staatlich geprüfte“ Handels- oder Gewerbelehrer zu bezeichnen.

Erfüllt der Schulunternehmer die an seine Person zu stellenden Anforderungen, so hat er weiter die zum einwandfreien Betriebe der Schule notwendigen Mittel nachzuweisen. Damit soll in erster Linie die Beschaffung der für einen zweckdienlichen Unterricht erforderlichen Einrichtungsstücke und Lehrmittel gesichert sein.

Ein selbstverständliches Gebot ist ferner, daß die Schulräume in gesundheitlicher Hinsicht einwandfrei sein und allen Anforderungen genügen müssen, die zur Durchführung eines ungefährdeten Betriebes — insbesondere aus feuerpolizeilichen Rücksichten — an sie zu stellen sind. Bei der Prüfung dieser Erfordernisse ist die Mitwirkung entsprechend vorgebildeter Sachverständiger unentbehrlich.

Wenn auch die Bedürfnisfrage für Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf eine Schulgenehmigung nach den einschlägigen Bestimmungen nicht allein maßgebend sein darf, so ist sie doch sorgfältig nachzuprüfen. Sie muß sich darauf erstrecken, ob etwa eine Gefährdung des Bestandes und der gedeihlichen Weiterentwicklung der vorhandenen öffentlichen und einwandfreien privaten Anstalten oder die Gefahr einer Überfüllung bestimmter Berufszweige durch die Neugründung eintreten könnte. In allen Zweifelsfällen werden gutachtlische Äußerungen der zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Berufsvertretungen und Fachvereine zur Klarstellung beitragen können.

Sind alle Bedingungen erfüllt und steht demnach einer — immer unter dem Vorbehalse jederzeitigen Widerrufs zu erteilenden — Erlaubnis nichts im Wege, so ist gleichzeitig über den Namen der Schule derartig Bestimmung zu treffen, daß eine zu Täuschungen Anlaß gebende Verwechslung mit öffentlichen oder anders organisierten Schulen von vornherein ausgeschlossen wird. Nach den für Preußen geltenden Vorschriften muß in der Regel in der Bezeichnung der volle Name des Inhabers — gegebenenfalls neben dem des Gründers oder des früheren Inhabers und der Zusatz „Privat“ enthalten sein; z. B. Kaufmännische Privatschule von N. N., N. N.'s Kaufmännische Privatschule, Inhaber M. M., Technische Privatschule von N. N., Private Zuschniedeschule von N. N., Private Haushaltungsschule von N. N. usw. Auf Irreführung der Öffentlichkeit berechnete Zusätze wie „staatlich genehmigt“ oder „staatlich konzessioniert“ sind verboten; ebenso Benennungen wie „Akademie“, „Polytechnisches Institut“ und dergl., die den Eindruck hervorzurufen vermögen, es handele sich um eine Veranstaltung mit hochschulähnlichem Unterricht und Ziel. Als zweckmäßig hat es sich erwiesen, die Bezeichnung „Schule“ nur voll ausgebauten Unternehmungen, also solchen, die in allen

wichtigen Lehrfächern der entsprechenden öffentlichen Anstalten Unterricht erteilen, zuzugestehen, alle anderen aber grundsätzlich als „Privatkurse“ oder „Privatlehrgänge“ (mit dem Zusatz der erteilten Unterrichtsfächer) zu bezeichnen, z. B. Privatkurse für Buchhaltung von N. N., Privatkurse für Hausschneiderei von N. N. usw.

Daß die Unternehmer oder Leiter von Privatschulen im äußeren Verkehr den Direktortitel nicht führen, ihre Lehrer sich „Handels“- oder „Gewerbelehrer“ nur dann nennen dürfen, wenn sie die für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen bestanden haben, entspringt ebenfalls dem Bedenken, daß dadurch in weiteren Kreisen unrichtige Vorstellungen über die Art der Schule erweckt werden könnten. Aus gleichen Gründen ist die Bezeichnung der Schüler als Studierende oder Studenten unzulässig.

Neben der Genehmigung der Schulgründung selbst ist den staatlichen Aufsichtsbehörden die Entscheidung über die Zulassung der Lehrpersonen vorbehalten. Anträge hierauf müssen vom Schulhaber gestellt werden, wie er auch jeden Lehrerwechsel und überhaupt alle wesentlichen Veränderungen im Bestande und der Einrichtung seiner Schule der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen verpflichtet ist. Die an die Lehrkräfte nach ihrer sittlichen und fachlichen Befähigung für das Lehramt zu stellenden Anforderungen sind bereits erwähnt. Wird die Zulassung — auch hier unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs — ausgesprochen, so erhält der Lehrer eine für ihn als Unterrichtserlaubnis geltende Abschrift der Verfügung von der Schulaufsichtsbehörde zugefertigt. Es ist wohlerwogene Absicht, daß die Zulassung lediglich dem Schulunternehmer und nur für seine Anstalt erteilt wird. Auf diese Weise ist eine Überwachung möglich, für die jede Grundlage fehlen würde, wenn der an sich wohl begreifliche Wunsch der Lehrer erfüllt würde, ihnen nicht von Fall zu Fall für ihre Beschäftigung an einer bestimmten Anstalt, sondern ganz allgemein, etwa für den gesamten Bezirk der Aufsichtsbehörde, die Genehmigung zum Unterricht zu erteilen. Für den einzelnen Lehrer hat die Unterrichtserlaubnis jeweils nur auf ein Jahr Geltung. Doch erschwert es die wünschenswerte Kontrolle nicht und ist deshalb unbedenklich, wenn sie für solche Lehrer, die für längere Zeit und zu hauptamtlicher Tätigkeit an einer Schule angenommen sind, stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert wird.

Die bisher besprochenen Maßnahmen vermögen bei planmäßiger Durchführung bereits einige Gewähr für sachgemäße Grundlagen des Unterrichtes zu bieten. Ihre Ergänzung finden sie in der Schulaufsicht. Nach den Bestimmungen der Reichsverfassung wird sie seitens der hierzu berufenen Behörden durch fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt. Diesen steht das Recht zu, die Schulen jederzeit zu besuchen, von der Art und den Fortschritten des Unterrichtes durch Fragen an den Leiter, die Lehrer und Schüler, sowie durch Einsichtnahme in die Schülerarbeiten sich zu überzeugen, die Lehrmittel und Unterrichtsräume zu prüfen, über alle Fragen der Schulverwaltung, insbesondere auch über Schulgeld, Kosten der Lehr- und Lernmittel, die Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Lehrpersonen

eingehenden Aufschluß zu fordern. Als Grundlage hierzu ist die Führung von Schüler- und Zeugnislisten — wie sie an allen öffentlichen Anstalten selbstverständlich ist — auch an den Privatschulen unentbehrlich. Neben ihnen sollen regelmäßige einzureichende Jahresberichte der Aufsichtsbehörde die notwendige Übersicht und Kontrolle erleichtern.

Die Prüfung und ständige Überwachung der Lehrpläne und Unterrichtsprogramme ist ein weiteres dringendes Erfordernis. Im ehrlichen und seiner eigentlichen Aufgabe bewußten Unterrichtsbetriebe soll jede Ausbeutung und Irreführung der meist noch unerfahrenen Schüler ausgeschlossen sein. Nicht nur, daß die Schulgeldforderungen im rechten Verhältnis zur Gegenleistung stehen und die Lehrpläne der Vorbildung der Schüler sich anpassen müssen; auch zu ihrer Durchführung muß Zeit genug vorgesehen sein, um eine gründliche Behandlung und Verarbeitung des Lehrstoffes wirklich zu gewährleisten. In manchen Fällen hat sich durch Vorschriften der Schulaufsichtsbehörden für einzelne Schulgruppen Nützliches bereits erreichen lassen. So ist z. B. für die technischen Privatschulen in Berlin innerhalb der einzelnen Fachabteilungen nicht nur eine übereinstimmende Gliederung des Aufbaus in Unter-, Mittel- und Oberstufe zur Bedingung gemacht, sondern auch gleichzeitig eine Mindestdauer der Ausbildung für die einzelnen Stufen jeder Fachrichtung im Tages- bzw. Abendunterricht festgesetzt und über die Gesamtstundenzahl für den Lehrgang und die Höchstzahl der Wochenstunden Bestimmung getroffen.¹ Wenn eine gewisse Einheitlichkeit in dieser Weise sich erreichen läßt, stoßen Vorschriften, die weiter auf eine gleichmäßige Abhaltung von Versuchungs- und Abschlußprüfungen abzielen oder den Übergang von einer Schule zur anderen regeln sollen, kaum noch auf Schwierigkeiten. Bei den kaufmännischen Privatschulen ist eine ähnliche Vereinheitlichung kaum wünschenswert und auch nicht durchführbar, ohne ihnen einen wesentlichen Teil ihrer berechtigten Eigenart zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Privatschulen begründet, daß sie weniger als die öffentlichen Lehranstalten der Anpreisung ihrer Leistungen in Prospekten und Ankündigungen in den Tageszeitungen und Fachzeitschriften entraten können. Zur Verhinderung irreführender Angaben und falscher Versprechungen sind in Preußen schon durch einen Erlass des Ministers des Innern und der Polizei vom 10. November 1820 Unterrichts-Bekanntmachungen ohne vorherige Genehmigung verboten worden. Mag es gerade den ernsthaft strebenden Privatanstalten bisweilen als

¹ Verfügung der Abteilung III des Provinzialschulkollegiums Berlin vom 5. November 1920.

Es beträgt	Die Ausbildungsdauer		Die Gesamtstundenzahl für den Lehrgang eines Faches
	in Halbjahren zu je höchstens 23 Wochen in der Tagesschule	in der Abendschule	
in der Unterstufe	2	4	800
Mittelstufe	1	2	440
Oberstufe	1	2	440

eine allzu drückende Maßnahme erscheinen, von wesentlichem Nutzen ist es gleichwohl, wenn seitens der Aufsichtsbehörden die Vorlage aller zur Veröffentlichung bestimmten Prospekte, Programme und Anzeigen verlangt wird. Bei vorheriger Prüfung wird erfahrungsgemäß viel Unzulässiges, bevor es Schaden anzurichten vermag, ausgemerzt und damit zugleich den einwandfreien Schulen ein nicht geringerer Dienst erwiesen, indem unlauterer Konkurrenz ein Siegel vorgeschoben wird. Der Unterricht soll in der Weise durchgeführt werden können und tatsächlich abgehalten werden, wie in den Veröffentlichungen versprochen worden ist.

Über die Zahl der in den einzelnen Klassen oder Kursen von einer Lehrkraft gleichzeitig zu unterweisenden Schüler bestehen für alle öffentlichen Schulen fest eingebürgerte Regeln. Es ist natürlich, daß bestimmte Beschränkungen Platz greifen müssen, wenn der praktische Unterrichtserfolg nicht in Frage gestellt werden soll. Auf ihre Beachtung muß auch bei den privaten Schulen unbedingt hingewirkt werden, um Schüler und Lehrer vor Schädigung durch das Streben nach mühelosem Unternehmergeinn zu bewahren. In den preußischen Vorschriften ist bestimmt, daß die Zahl der in einer Klasse von einem Lehrer gleichzeitig unterrichteten Schüler in Vortragsfächern 45, bei Schreib-, Buchführungs-, Zeichen-, Handarbeits-, Koch- und ähnlichem Unterricht 30, bei Laboratoriumsunterweisung 15 nicht übersteigen darf.

Ein beschämendes Zeichen für das Vorgehen mancher Schulen ist es gewiß, wenn behördlich angeordnet werden mußte, daß Unterricht in Kurzschrift und Maschinen-schreiben nur solchen Schülern erteilt werden darf, die durch Vorlage entsprechender Schulzeugnisse oder Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung den Beweis erbringen, daß sie im schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache hinlänglich bewandert sind.

Hinsichtlich der Aufnahmezeiten in kaufmännische Privatschulen ist in Preußen folgende Regelung getroffen:

Es dürfen eröffnet werden: Geschlossene Lehrgänge nur zu Beginn eines Kalendervierteljahres, Lehrgänge in den Schreibfächern (Kurzschriften, Maschinen-schreiben, Verkehrs- und Kunstschrift) an jedem Monatsersten, Privatzirkel (höchstens 5 Teilnehmer) zu jeder Zeit. Die jeweils gebildeten Klassen oder Gruppen sind getrennt voneinander durchzuführen. Die Teilnehmer jeder Klasse oder Gruppe müssen zu gleicher Zeit aufgenommen sein und in denselben Fächern unterwiesen werden.

„Einzelunterricht“ darf tatsächlich nur an eine Person erteilt werden. Einzel-, Zirkel-, Klassen- und Gruppenunterricht darf nicht zu gleicher Zeit in demselben Raum erfolgen; eine Lehrkraft darf jeweils nur in einem Raum und in einem Fache Unterricht erteilen. —

Das sind gewiß Maßnahmen, die — ebenso wie die für viele technische Schulen schon einheitlich geltende Bedingung einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit vor der Aufnahme — geeignet sind, dem ungesunden Wettbewerb der Schulen untereinander unerwünschte Spitzen zu nehmen. Gleichwohl ist ihnen bei

manchen Schulunternehmern anfänglich lebhafter Widerstand begegnet, der vornehmlich in der Befürchtung sich äußerte, die zwischen dem Beginne zweier Lehrgänge abgewiesenen Schüler könnten in die Hände unkontrollierter Privatlehrer fallen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß, wie die Privatschulen, so auch jeder gewerbsmäßige Privatunterricht der staatlichen Genehmigung und Aufsicht unterliegt. Jeder Privatlehrer bedarf eines ihm von der Ortschulbehörde nach Prüfung seiner Eignung und Fähigkeiten ausgestellten Unterrichtserlaubnischeins. Er wird jeweils nur für bestimmte Fächer widerruflich erteilt, sein Inhaber auch zur Listeführung über seine Schüler veranlaßt. So wird, wenn auch keine unmittelbare Überwachung des Unterrichts selbst, doch wenigstens eine gewisse Beaufsichtigung seines Umfangs in die Wege geleitet. Eine durchgreifende Kontrolle stößt freilich noch auf erhebliche Schwierigkeiten, die dadurch noch vermehrt werden, daß den Lokalbehörden eine Nachprüfung der technischen Fähigung durch geeignete Fachleute in dem erstrebenswerten Maße häufig nicht möglich ist. Im allgemeinen werden aber doch Privatlehrer, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen und den vorgeschriebenen Erlaubnischein nicht besitzen, allzu großen Zuspruch nicht finden. Bei Anerkennung ihrer Tätigkeit in den Tageszeitungen würden sie Gefahr laufen, von der Konkurrenz oder von den beteiligten, dem Staate bei dieser Überwachungsarbeit bereits wertvolle Hilfe leistenden Berufs- und Fachvereinen der Aufsichtsbehörde angezeigt zu werden.

Bei den gewerblichen Privatschulen ist eine ähnliche Regelung wie bei den Kaufmännischen teilweise bereits durchgeführt, teilweise in Angriff genommen.

6. Lehrerfrage

Alle seitens der staatlichen Behörden zum Wohle der Schüler und zur Sicherung des Unterrichtserfolges getroffenen Maßregeln wären unvollkommen, würde sich zu ihnen nicht die Fürsorge gesellen, den Schulen arbeitsfreudige und tüchtige Lehrer zu sichern. Die Sucht nach mühelosem Gewinn hat früher leider oft zu gewissenloser Ausnutzung schlecht besoldeter und in ihren Leistungen dementsprechend minderwertiger Lehrkräfte geführt. Über 60 Wochenstunden bei mehr als bescheidenen Gehältern waren vor dem Kriege keine Seltenheit! Es ist eingangs schon erwähnt, daß Artikel 147 der Reichsverfassung hier infofern eine Handhabe zu behördlichem Einschreiten bietet, als nach ihm die Genehmigung der Privatschulen zu versagen ist, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. In Preußen lassen die seit 1917 geltenden Vorschriften einen Eingriff auch infofern zu, als sie ausdrücklich vorsehen, daß in einer übermäßigen Ausnutzung der Lehrkräfte ein Mangel der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit des Schulunternehmers gesehen und demnach auf Entziehung der Erlaubnis zum Schulbetriebe erkannt werden darf. Hiernach ist eine Herabsetzung der allzu hohen Stundenzahlen (auf höchstens 32) möglich gewesen. Bestimmungen über die Anrechnung der Kurzstunden als volle Lehrstunden und über

die Abhaltung regelmäßiger Pausen zwischen den Unterrichtsstunden haben getroffen werden können.

Eine weitgehende Sicherung hat die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an fachlichen Privatschulen in Thüringen durch die vom dortigen Ministerium für Volksbildung und Justiz auf Grund des Art. 147 der Reichsverfassung usw. erlassene „Verordnung über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht (Privatberufsschulordnung) vom 1. Mai 1925“ erfahren.

7. Übelstände.

Der Übelstände des Schnellunterrichtswesens ist bereits gedacht. In ihnen offenbart sich ganz besonders, daß der leidige Wettbewerb in seinen noch häufig kraft ausgeprägten Formen gerade die auf einwandfreie Leistungen hinarbeitenden Schulen in ihrem Bestande oft aufs schwerste bedroht. Heraufbeschworen ist er vielfach von unfähigen und unsauberem Elementen. Diesen den Boden zu entziehen, muß das Streben aller Kreise sein, denen an einer gedeihlichen Entwicklung unseres fachlichen Unterrichtswesens — auch des privaten — gelegen ist. Wer kennt nicht die glücklicherweise immer mehr verschwindende marktschreierische Reklame der „ersten, ältesten, größten und bestrenommierten Institute Deutschlands“, die mit einer auch bei ganz Talentlosen „nie versagenden Lehrmethode“, häufig sogar — im Quacksalberstil — „ohne jede Berufsstörung“ in denkbar kürzester Zeit nicht nur Unterrichtserfolge, sondern obenein noch gut bezahlte Stellungen verheißen. Seit Jahren gilt diesem Krebschaden der freien Unterrichtsbetätigung der Kampf der Berufsorganisationen und Fachvereine (auch verantwortungsbewußter Privatschulhaber), der öffentlichen Körperschaften und nicht zuletzt der Schulaufsichtsbehörden. Ganz haben die Schädlinge sich gleichwohl noch nicht ausrotten lassen.

Besonderer Beliebtheit als Köder für den Schülerfang erfreut sich bei gewissenlosen Schulunternehmern die Verbindung der Ausbildung mit dem Nachweis offener Stellen. Heute noch finden sich Unterrichtsanpreisungen, als Arbeitsangebote frisiert, im „Arbeitsmarkt“ der Tageszeitungen. Die bereits genannte Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. August 1917 hat bestimmt, daß an die Erteilung der Unterrichtserlaubnis die Unterlassung des gleichzeitigen Gewerbebetriebes eines Stellenvermittlers geknüpft werden darf. Soweit mit dem Unterrichtsunternehmen tatsächlich eine Vermittlung von Stellen verbunden war, haben auch früher die Vorschriften des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 darauf Anwendung finden und zur Unterbindung unzulässiger Reklame dienen können. Die Absicht einer gewerbsmäßigen Ausübung der Stellenvermittlung ist bereits vorauszusehen und damit nach § 1 die Unterstellung unter das Gesetz gegeben, wenn das Vorhaben besteht, einen mittelbaren Gewinn zu erzielen, wie er sich für einen Schulhaber z. B. aus dem Vorteil eines gesteigerten Besuches ergibt. Sind aber — wie es die preußischen Bestimmungen im Erlass des Ministers für Handel

und Gewerbe vom 1. Mai 1917 für den Fall einer entgeltlichen Vermittlung übrigens ausdrücklich betonen — die Schulinhaber den Vorschriften des Stellenvermittlergesetzes unterworfen, so ist ihnen nach § 3 Absatz 3 verboten, die Tätigkeit als Stellenvermittler gleichzeitig zur Anpreisung ihres Gewerbebetriebes als Inhaber einer Schule zu benutzen (vgl. hierzu die Ausführungen von Kammergerichtsrat Nasch in Nr. 7 des 1. Jahrgangs der „gemeinnützigen Rechtsauskunft“). Auch die gesetzliche Neuregelung des gesamten Arbeitsnachweiswesens hat geholfen, Klarheit und Wandel zu schaffen.

Der durchgreifenden Nachprüfung und restlosen Erfassung der unsäuteren Reklame stehen noch große Schwierigkeiten entgegen. Ganz abgesehen davon, daß die restlose Durchführung der erforderlichen Maßregeln eine erhebliche Belastung bedeutet, sind die Schulaufsichtsbehörden allein, ohne die rege Mithilfe aller beteiligten Berufs- und Fachkreise, dazu gar nicht in der Lage. Eine Möglichkeit, die verdeckte und unerlaubte Unterrichtsreklame an der Wurzel zu fassen, böte sich, wenn — ähnlich wie es aus Gründen der Steuerüberwachung geschieht — den Anzeigenannahmestellen der Presse die Verpflichtung auferlegt werden könnte, jede Unterrichtsanzeige nebst der Anschrift des Auftraggebers an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

8. Berechtigungsfrage

Am Schluß dieser Betrachtungen ist einer Frage noch zu gedenken, die die beteiligten Kreise der Privatschulen, besonders der kaufmännischen stark beschäftigt. Sie betrifft die Anerkennung als Ersatz für die Berufsschule (Fortschungsschule). In Artikel 145 der Reichsverfassung ist vorgesehen, daß zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule (Berufsschule) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dient. Bereits durch die Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 war den Gemeinden die Möglichkeit gegeben worden, allgemein die Berufsschulpflicht auch auf solche Abgangsschüler der Volksschule zu erstrecken, die nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung zum Besuch der Fortbildungsschule (Berufsschule) verpflichtet waren. Diese Verordnung, die nur beschränkte Geltungsdauer hatte und deren Rechtsgültigkeit überdies durch Entscheidung des Kammergerichts vom 22. Februar 1922 verneint worden war, ist in Preußen durch das Gesetz, betr. die Erweiterung der Berufs-(Fortschungs-)Schulpflicht vom 31. Juli 1923 ersetzt worden, das den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden über den Rahmen der Gewerbeordnung, des preußischen Berggesetzes und der preußischen Bestimmungen über die ländlichen Fortbildungsschulen hinaus die Möglichkeit bietet, im Sinne des Artikels 145 der Reichsverfassung die Berufsschulen zu einer Bildungsstätte für alle Klassen der Bevölkerung, für deren Weiterbildung nicht anderweitig gesorgt ist, auszugestalten. In diesem Gesetz ist auch das Verhältnis zwischen den öffentlichen Berufsschulen und den Privatschulen grundsätzlich ge-

regelt. Nach § 2 ruht die Pflicht zum Besuche der Berufsschule, solange der Schulpflichtige eine öffentliche Fachschule oder Innungs- bzw. Fachvereinschule oder eine Privatschule besucht, deren Unterricht von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Unterricht in der Berufsschule anerkannt ist, oder solange er während wenigstens 24 Wochenstunden am Unterricht einer anderen öffentlichen oder einer vom Staate genehmigten und beaufsichtigten Privatschule teilnimmt. Die Tatsache der Teilnahme ist durch Vorlegung einer vom Leiter der besuchten Schule ausgestellten Bescheinigung nachzuweisen. Völlig befreit von der Berufsschulpflicht werden diejenigen, die das Abschlußzeugnis einer als Ersatzschule anerkannten Fachschule erworben haben oder eine Ausbildung nachweisen, die den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht, oder das Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung vorlegen (§ 3). Die Befreiung tritt jedoch nicht ohne weiteres ein, sondern wird von der vom Schulträger zu bestimmenden Stelle (in der Regel dem zuständigen Berufsschulleiter) ausgesprochen, nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung nachgewiesen worden ist.

Die Entscheidung über die Anerkennung privater, zu Erwerbszwecken betriebener Schulen hat in Preußen der Minister für Handel und Gewerbe im Erlass vom 29. Juni 1916 sich ausdrücklich vorbehalten. Auch in Thüringen kann sie nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 1. Mai 1925 nur durch die obere Schulbehörde getroffen werden. Daß sie, schon wegen der damit verbundenen Erleichterung des Schulbesuchs und des danach zu erwartenden stärkeren Zulaufs, insbesondere von den größeren Privatschulen erstrebt wird, ist begreiflich. Ebenso aber ist es vom Standpunkte der Aufsichtsbehörden aus verständlich, daß die Entscheidung nur nach sorgfältigster Erwägung und Prüfung von Fall zu Fall getroffen werden kann. Im Gegensatz zu den öffentlichen sind die Privatschulen — das liegt einmal in ihrer Wesensart begründet — zumeist weniger straff organisiert. Zudem stehen ihnen zur Erzielung eines regelmäßigen, die Grundlage des rechten Lehrerfolges bildenden Schulbesuchs auch bei gutem Willen nicht die gleichen Machtmittel zu Gebote. So mag in vielen Fällen die erforderliche Gewähr nicht gegeben sein; ganz abgesehen davon, daß die unterrichtlichen Forderungen, denen auch die öffentlichen oder gemeinnützigen Schulen zur Erreichung der Anerkennung genügen müssen, nicht gering sind. In Preußen befreit beispielsweise der durch ein Abschlußzeugnis als erfolgreich nachzuweisende Besuch einer öffentlichen Handelsschule erst dann vom Besuch der Berufsschule, wenn bei mindestens 25 Wochenstunden der Unterricht sich auf $1\frac{1}{2}$ Jahre erstreckt, also wenigstens 1500 Lehrstunden umfaßt. Bei Mädchen ist dabei Voraussetzung, daß hauswirtschaftlicher Unterricht in Handarbeiten, Schneidern, Kochen usw. mit mindestens 6 Wochenstunden eines Jahres, d. h. mit wenigstens 240 Unterrichtsstunden berücksichtigt ist. Der Besuch einer Handelsschule mit nur einjährigem Lehrgang befreit vom Berufsschulbesuch nur, wenn von den Schülern und Schülern nach dem Verlassen der Handelsschule bis zur Beendigung der Berufsschulpflicht noch Ersatzunterricht nach näheren behördlichen Vorschriften besucht wird. —

Müssen schon die öffentlichen Handelsschulen solchen Anforderungen genügen, so liegt gewiß keine Veranlassung vor, an die Privatschulen geringere zu stellen.

9. Zukunftsaufgaben.

Nur eine Skizze unseres fachlichen Privatschulwesens mit all seinem Für und Wider konnte vor den Augen des Lesers entwickelt werden. In der Vergangenheit haben manche Schatten es getrübt, mag darum die Zukunft seine Lichtseiten erweisen. Wir haben Deutschlands großen Niederbruch vor Augen. Wenn wir wieder aufbauen wollen, werden wir größte Sparsamkeit auf allen Gebieten walten lassen müssen. Der Staat und die Gemeinden werden auch künftig nicht immer in der Lage sein, dem Ausbau unseres Fach- und Berufsschulwesens Mittel in dem Umfange zu widmen, wie es bei seiner hervorragenden Bedeutung für das Wiedererstarken unseres Wirtschaftslebens erwünscht und angemessen wäre. Neben den öffentlichen Schulen wird zielbewußter Latkraft privaten Unternehmungsgeistes noch manches Feld der Betätigung bleiben. Freilich darf das nur ein Ansporn sein für die Schulen, die in redlichem, ernsthaftem Streben am großen Werke mitarbeiten wollen. Für schmarotzendes Drophentum und leere Mittäuferei ist kein Platz. Wie oft sind nicht Klagen aus den Kreisen der Privatschulhaber laut geworden, die sich in ihrem Betätigungsdrange durch die Wirksamkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden beengt und gehemmt fühlten! Ist dieser Vorwurf aber wirklich berechtigt? Gewiß, nicht allen Schulen konnte seitens der Behörden immer das Vertrauen entgegengebracht werden, das beiden Teilen zum Vorteil gereicht hätte. Das fällt jedoch den Schulhabern zur Last, weil sie in ihren Kreisen Unternehmer haben, denen der zu erzielende Gewinn weit über das Wohl ihrer Schüler und Lehrer geht. Jeder ehrliche Erwerb soll nicht behindert werden. Das rechtschaffene, sich dem Wohle des großen Ganzen willig unterordnende Streben wird um so eher Anerkennung finden, als die zielbewußte Mitarbeit und ein enges Zusammenwirken mit den verantwortlichen Leitern der einwandfreien Privatschulen dem Staat und den von ihm bestellten Aufsichtsbehörden unentbehrlich ist. Um die fachlichen Privatschulunternehmungen von den vielen ihnen noch anhaftenden Schläcken zu befreien, bedarf es des einmütigen, auf gegenseitiges Vertrauen begründeten Einstehens aller an ihnen beteiligten Kreise. Die Bekämpfung seiner Auswüchse heißtt viel kostbare Kraft und Zeit der staatlichen Aufsichtsstellen und entzieht diese damit leider vielfach ihrer eigentlichen Aufgabe, unser Berufs- und Fachschulwesen — auch das private — zu größter Leistungsfähigkeit auszustalten. Unlautere und unfähige Elemente müssen rücksichtslos ausgemerzt werden. Die öffentlichen Körperschaften, die Handels- und Handwerkskammern, die großen Berufsorganisationen und Fachvereine sind sich der Notwendigkeit und des Wertes ihrer Mitarbeit bewußt. Denn mehr und mehr hat sich in den Kreisen der Berufsangehörigen die Erkenntnis Bahn gebrochen, wie tief durch unzulänglichen Fachunterricht die eigene berufliche und fachliche Betätigung

herabgewürdigt wird, und daß es eine schwere soziale Gefahr bedeutet, wenn durch unverantwortliches Gebaren Unberufener in den kritiklosen breiten Schichten des Volkes ganz verworrene und falsche, und dennoch schwer wieder auszurottende Vorstellungen über Wesen und Wert fachlicher Berufssarbeit geweckt werden.

Auch die Inhaber und Leiter der Privatschulen, die noch zu oft untätig und widerstreitend beiseite stehen, sollen und dürfen ihre Mithilfe nicht versagen: Es gilt auch dem Aufstieg ihrer Schulen, wenn durch vertrauensvolles Zusammenwirken aller Berufenen unser fachliches Privatschulwesen so gestaltet wird, daß es seinen Platz im großen Rahmen des Gesamtaufbaues des deutschen Unterrichtswesens in Ehren behaupten kann.

*